



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2026

Nr. 25

Rostock, 10.06.2026

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität
Rostock vom 5. Juni 2026

**Zweite Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock**

vom 5. Juni 2026

Aufgrund von § 43 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 12. Juni 2023, die zuletzt durch die erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 7. März 2025 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sitzungen der Promotionskommission finden in Präsenz statt. Es ist zulässig, dass Kommissionsmitglieder, die nicht der Universität Rostock angehören, sich über ein digitales Konferenzsystem zuschalten können; dabei sind Dienstanbieter zu wählen, die europäische und deutsche Datenschutzstandards einhalten. Hierüber entscheidet die Promotionskommission in Vorbereitung der Sitzung. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Kommissionsmitglieder anwesend sind. Als anwesend zählt auch, wer über ein digitales Konferenzsystem zugeschaltet ist.“

2. Dem § 14 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Das wissenschaftliche Kolloquium findet in Präsenz statt. Es ist zulässig, dass Mitglieder der Promotionskommission, die nicht der Universität Rostock angehören, sich über ein digitales Konferenzsystem zuschalten können; in diesem Fall sind Dienstanbieter zu wählen, die europäische und deutsche Datenschutzstandards einhalten. Im Rahmen von binationalen Promotionen gemäß § 20 können in der Kooperationsvereinbarung abweichende Regelungen zur Durchführung des wissenschaftlichen Kolloquiums getroffen werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 3. Juni 2026.

Rostock, den 5. Juni 2026

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer